



Hinweise zum Ausfüllen der Abrechnungsliste

Entgeltabrechnungszeitraum	Anzugeben ist der jeweils abzurechnende Entgeltabrechnungszeitraum. In der Regel dürfte es sich um einen Monatszeitraum handeln (z.B. 11/03). Bei Teilmonaten ist der abzurechnende Zeitraum nach Tagen zu benennen (z.B. 15.11. bis 30.11.).
Steuerklasse	Maßgebend für die Ermittlung des Netto-Teilzeitarbeitsentgelts und des Mindestnettoabrechens ist die im Abrechnungszeitraum in der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse. Sie ist für jeden Abrechnungszeitraum anzugeben. Steuerklassenänderungen sind zu berücksichtigen.
Berechnung der Aufstockungsbeträge für die Altersteilzeitarbeit	
1.	<p>a) Brutto-Teilzeitarbeitsentgelt</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p><u>ohne</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -steuerfreie Bezüge -Mehrarbeit-/ÜStd -Pauschalen für ÜStd -Reisekosten -voll gezahlte Zuwendung (ATZ-Beginn nach Bemessungsmonat) </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p><u>mit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -Bereitschaft/Rufbereitschaft(ohne tats Arbeitsleistung) -pauschalverst. Umlage </div> <p>b) davon Arbeitsentgelt, das nicht aufgestockt worden ist (sog. 100% - Leistung)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>unter Nr. 1 a) ausgenommene Bezüge</p> </div> <p>Einzutragen ist das im jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum für die Altersteilzeitarbeit erzielte beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt. Zu diesem Arbeitsentgelt gehören u.a. auch vermögenswirksame Leistungen, Anwesenheitsprämien, Leistungs- und Erschwerniszulagen, beitragspflichtige Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, einmalige und wiederkehrende Zuwendungen (z.B. Weihnachts- und Jubiläumszuwendungen, 13. und 14. Monatsgehälter, zusätzliches Urlaubsgeld), rückwirkende Entgelterhöhungen, Sachbezüge und sonstige geldwerte Vorteile wie z.B. Jahreswagenrabatte usw. Beispiele zur Feststellung der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AtG maßgebenden beitragspflichtigen Arbeitsentgelte im Falle einer Entgeltumwandlung finden Sie in den Anlagen 7 und 8.</p> <p>Wird zum laufenden Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit eine Einmalzahlung gewährt und deshalb die monatliche Beitragsbemessungsgrenze überschritten, so darf das die Beitragsbemessungsgrenze übersteigende Entgelt (der Einmalzahlung) für die Berechnung des Aufstockungsbetrages nicht herangezogen werden. Laufendes Arbeitsentgelt ist dagegen auch insoweit zu berücksichtigen, als es über der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze liegt.</p> <p>Die Vergütung für Mehrarbeitsstunden ist nicht zu berücksichtigen, weil sie für Stunden außerhalb der gesetzlich definierten Altersteilzeitarbeit gewährt wird.</p> <p>Von dem unter Buchst. a) eingetragenen Arbeitsentgelt sind unter Buchst. b) die laufenden und einmalig zu zahlenden Arbeitsentgeltbestandteile gesondert anzugeben, die der Arbeitgeber nicht aufstockt, weil sie für den gesamten Zeitraum der vereinbarten Altersteilzeitarbeit nicht vermindert worden sind (sog. 100% - Leistungen; Beispiele s. Anlage 9). Nicht anzugeben sind hingegen sog. 100% - Leistungen, die der Arbeitgeber tatsächlich aufgestockt hat, da diese auch bei den Erstatungsleistungen berücksichtigt werden können.</p>
2.	<p>Netto-Teilzeitarbeitsentgelt (von Nr. 1a)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <ul style="list-style-type: none"> -von Nr. 1a -gesetzliche Abzüge, indiv Merkmale -abzgl KV/PV/RV-Zuschüsse -Hinzurechnung der unter Nr. 1a ausgenommenen Bezüge </div> <p>Aus dem Brutto-Teilzeitarbeitsentgelt der Nr. 1 Buchst. a) ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abzüge, ggf. individueller Freibeträge, das individuelle Netto-Teilzeitarbeitsentgelt zu ermitteln (die sog. 100% - Leistungen im Sinne der Nr. 1 Buchst. b) wirken sich beim Netto-Teilzeitarbeitsentgelt generell erhöhend aus und vermindern damit ggf. den zusätzlichen Aufstockungsbetrag im Sinne der Nr. 7). Die Vergütung für Mehrarbeit, fließt nicht in das individuelle Nettoteilzeitarbeitsentgelt ein.</p> <p>Bei Arbeitnehmern, die freiwillig oder privat kranken- und pflegeversichert sind, sind anstelle der gesetzlichen Beitragsabzüge die Beträge in Höhe der Arbeitgeberzuschüsse nach § 257 SGB V bzw. § 61 SGB XI in Abzug zu bringen. Entsprechendes gilt für von der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Arbeitnehmer, die den Betrag in Höhe des Arbeitgeberzuschusses nach § 172 Abs. 2 SGB VI beanspruchen können.</p>

noch 2.		<p>Sind Arbeitnehmer aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens von der inländischen Steuerpflicht befreit, ist die der deutschen Lohnsteuer entsprechende Steuer, die im Ausland erhoben wird, in Abzug zu bringen.</p> <p>Steuer- und beitragsfreie Entgeltbestandteile (z.B. Sonn- Feiertags- und Nachtzuschläge), die für die Altersteilzeitarbeit zu beanspruchen sind und die nur wegen ihrer Steuer- und Beitragsfreiheit nicht zum Brutto-Teilzeitarbeitsentgelt der Nr. 1 gehören, sind dem Netto-Teilzeitarbeitsentgelt hinzuzurechnen, da sie dem Arbeitnehmer tatsächlich zufließen.</p>
3.	Aufstockungsbetrag 20% von (Nr. 1a ./ Nr. 1b)	<p>Das Brutto-Teilzeitarbeitsentgelt im Sinne der Nr. 1 Buchst. a) ist (abzüglich) der vom Arbeitgeber tatsächlich nicht aufgestockten sog. 100% - Leistungen im Sinne der Nr. 1 Buchst. b), s. Anlage 9) gesetzlich zunächst um 20 v.H. aufzustocken. Wird (auf arbeitsrechtlicher Grundlage) ein höherer Aufstockungsbetrag gezahlt, ist nur der in der gesetzlichen Mindesthöhe zustehende Betrag hier anzugeben.</p>
4.	Zwischensumme (Nr. 2 + Nr. 3)	
5.	<p>bisheriges Brutto-Arbeitsentgelt (zu Nr. 1a ./ 1b)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>-grunds incl Reisekosten, da aber beim FBay nicht b. Aufstockung gem § 5 II TV-ATZ berücksichtigt -> nicht ansetzen -ohne Pauschalen für ÜStd -incl Durchschnittsbetrag für d. Freistellungsphase -incl pauschalverst Umlage</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>z.B.: Erschwerniszuschlag, Baustellenzulage -> kein Anspruch, aber Geltendmachung des Durchschnittsbetrages</p> </div>	<p>Das bisherige Brutto-Arbeitsentgelt umfasst das gesamte beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer (ohne Reduzierung der Arbeitszeit) bei einer Beschäftigung im Rahmen der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit im jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum erzielt hätte, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Hierbei bleiben laufende oder einmalig zu zahlende Bestandteile des Arbeitsentgelts außer Betracht, die der Arbeitgeber nicht aufstockt, weil sie für den gesamten Zeitraum der vereinbarten Altersteilzeitarbeit nicht vermindert worden sind (sog. 100% - Leistungen im Sinne der Nr. 1 Buchst. b, s. Anlage 9). Zeiten mit Entgeltanspruch, aber ohne Arbeitsleistung sind den Zeiten der Arbeitsleistung gleichgestellt.</p> <p>Bildet das auf arbeitsrechtlicher Basis ermittelte Arbeitsentgelt für eine Beschäftigung bei bisheriger Arbeitszeit die Grundlage für die Ermittlung des Teilzeitarbeitsentgelts, so kann jenes i.d.R. - ohne weitere Rechenschritte - auch als bisheriges Arbeitsentgelt angesehen werden.</p> <p>Bestehen dagegen keine bindenden arbeitsrechtlichen Regelungen für die Berechnung des Arbeitsentgelts einer vergleichbaren Beschäftigung bei bisheriger Arbeitszeit, kann sich das bisherige Arbeitsentgelt z.B. in der Weise errechnen, dass das in der Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt der Altersteilzeitarbeit (Teilzeitarbeitsentgelt) verdoppelt wird. Gewährt der Arbeitgeber in diesem Fall bestimmte Entgeltteile für die Altersteilzeitarbeit, die der Aufstockungspflicht unterliegen, nicht in der hälftigen Höhe (z.B. zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 60%), sind diese Entgelte zunächst auszuklammern und nach Verdoppelung des maßgebenden Entgelts mit dem Betrag hinzuzurechnen, den der Arbeitnehmer bei einer Beschäftigung mit bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit zu beanspruchen hätte.</p> <p>Das bisherige Arbeitsentgelt darf (nur solche Entgeltbestandteile) enthalten, (die) tatsächlich auch (im Brutto-Teilzeitarbeitsentgelt der Nr. 1 Buchst. a) enthalten sind. Hat der Arbeitnehmer in der Freistellungsphase des Blockmodells arbeitsrechtlich keinen Anspruch auf bestimmte Entgeltbestandteile (z.B. Jahressonderzahlung), können sie folglich auch nicht bei der Ermittlung des bisherigen Arbeitsentgelts berücksichtigt werden.</p>
6.	Mindestnettobetrag zu Nr. 5 nach Tabelle	<p>Die pauschalierten Mindestnettobeträge werden vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung jeweils für ein Kalenderjahr bestimmt. Die für das Kalenderjahr maßgebenden Tabellenwerte werden Ihnen vom Arbeitsamt gerne zur Verfügung gestellt. Für die Feststellung des Mindestnettobetrages der nach Steuerklassen eingeteilten Tabelle ist das (in jedem Monat neu festzustellende) bisherige Arbeitsentgelt im Sinne der Nr. 5 maßgebend.</p>

7.	zusätzlicher Aufstockungsbeitrag (Nr. 6 ./ Nr. 4)	Ob ein weiterer Aufstockungsbetrag zu zahlen ist, hängt davon ab, ob die Zwischensumme (vgl. Nr. 4) den Mindestnettobetrag (vgl. Nr. 6) erreicht. Ist das nicht der Fall, ist die Differenz der beiden Beträge als zusätzlicher Aufstockungsbetrag zu gewähren.
8.	Aufstockungsbetrag insg. (Nr. 3 + Nr. 7)	
Berechnung der zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung		
9.	<p>90% des bisherigen Brutto-Arbeitsentgelts (vgl. Ausfüllhinweise)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>-incl Reisekosten (weil bei Aufstockung gem. § 5 IV TV-ATZ berücksichtigt) -incl pauschalverst. Umlage -incl 100%-Leistungen gem Nr. 1b</p> </div>	<p>Für den Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit sind zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen, die mindestens so hoch sein müssen, dass der Unterschiedsbetrag zwischen dem laufenden Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und 90 v.H. des bisherigen Brutto-Arbeitsentgelts im Sinne der Nr. 5 zusätzlich versichert ist. Die Beitragsbemessungsgrenze für 2003 beträgt in den alten Bundesländern 5.100 € und in den neuen Bundesländern 4.250 €. Daraus folgt, dass der Beitragsberechnung in 2003 höchstens ein Betrag von 4.590 € monatlich in den alten Bundesländern bzw. 3.825 € monatlich in den neuen Bundesländern zugrunde gelegt werden kann. Der Arbeitgeber muss den zusätzlichen Gesamtbeitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) allein tragen.</p> <p>Die Regelungen über die Aufstockung des Arbeitsentgelts im Falle der Gewährung einer sog. 100% - Leistung im Sinne der Nr. 1 Buchst. b) finden für die Berechnung der zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung keine Anwendung. Insoweit gelten die allgemeinen beitragsrechtlichen Regelungen. Hieraus folgt, dass die laufenden 100% - Leistungen (z.B. vermögenswirksame Leistungen) dem bisherigen Brutto-Arbeitsentgelt hinzuzurechnen sind (s. Anlage 9).</p> <p>Wird zum laufenden Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit eine Einmalzahlung gewährt, kommt ein Unterschiedsbetrag auch für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in Betracht, wenn die Sonderzuwendung während der Altersteilzeitarbeit in reduziertem Umfang gezahlt wird.</p> <p>(Hinweise zur Ermittlung des Unterschiedsbetrages für Einmalzahlungen finden Sie unter Nr. 10 Buchst. c).</p>
10.	<p>Unterschiedsbetrag zum lfd. Arbeitsentgelt</p> <p>a) <input type="checkbox"/> (Nr. 9 ./ Nr. 1a)</p>	<p>Allgemeiner Hinweis:</p> <p>In Zeile 10 Buchst. a) bis Buchst. c) sind Eintragungen jeweils nur alternativ möglich.</p> <p>Für die Ermittlung der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge aus laufendem Arbeitsentgelt gilt Folgendes: Im Regelfall ergibt sich der maßgebliche Unterschiedsbetrag aus der Differenz zwischen 90 v.H. des bisherigen Brutto-Arbeitsentgelts (Betrag der Nr. 9) und dem laufenden Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit (Betrag der Nr. 1 Buchst. a). Laufende sog. 100% - Leistungen sind dabei generell sowohl beim bisherigen Brutto-Arbeitsentgelt als auch beim (bereits verbeitragten) Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit zu berücksichtigen (s. Anlage 9).</p> <p>Werden insbesondere bei Mehrarbeit weitere Beiträge entrichtet oder wird die monatliche Beitragsbemessungsgrenze wegen der Gewährung einer Einmalzahlung überschritten, ist nach Nr. 10 Buchst. b oder Buchst. c zu verfahren.</p>
	<p>b) <input type="checkbox"/> (Nr. 9 ./ insgesamt verbeitragtes Brutto-Teilzeitarbeitsentgelt)</p>	<p>Müssen Rentenversicherungsbeiträge für Arbeitsentgelte entrichtet werden, die nicht im regelmäßigen Brutto-Teilzeitarbeitsentgelt der Nr. 1 Buchst. a enthalten sind (insbesondere bei Mehrarbeit), ist bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages zum laufenden Arbeitsentgelt auch das zusätzliche beitragspflichtige Entgelt (z.B. für die Mehrarbeit) als bereits verbeitragtes Teilzeitarbeitsentgelt zu berücksichtigen, d.h. der Unterschiedsbetrag vermindert sich entsprechend. Damit wird eine doppelte Beitragsentrichtung vermieden.</p>

	<p>c) <input type="checkbox"/> bei Einmalzahlung</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 10px;"> <p><i>Achtung: Märzklausel!</i></p> </div>	<p>In Zeile 10 Buchst. c) ist nicht der Differenzbetrag (wie unter Buchst b), sondern der sich <u>nach den besonderen beitragsrechtlichen Regelungen maßgebende Unterschiedsbetrag für das laufende und das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt</u> einzutragen. Zur Errechnung dieses Unterschiedsbetrages wird auf die beigefügten Beispiele in Anlage 1 bis 6 verwiesen.</p> <p>Für die Ermittlung des Unterschiedsbetrages aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist eine <u>gesonderte anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze</u> zu bilden und diese <u>mit 90 v.H. anzusetzen</u>. Hieraus folgt, dass für den Monat der Zuordnung der Sonderzuwendung ein Unterschiedsbetrag sowohl für das laufende als auch für das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt nur in Betracht kommt, soweit das bis zum Vormonat verbeitragte Arbeitsentgelt zusammen mit dem für den Monat der Zuordnung der Sonderzuwendung tatsächlich gezahlten (laufenden und einmaligen) Arbeitsentgelt 90 v.H. der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze nicht erreicht. Wird dieser Betrag bereits ausgeschöpft, fällt weder für das laufende noch für das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ein Unterschiedsbetrag an.</p> <p>Ein <u>Unterschiedsbetrag</u> für zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge fällt für <u>einmalig</u> gezahltes Arbeitsentgelt generell <u>nicht</u> an, wenn die <u>Sonderzuwendung</u> während der Altersteilzeitarbeit <u>in vollem Umfang</u> gezahlt wird (dies gilt auch für Einmalzahlungen, die nicht den Charakter einer sog. 100% - Leistung im Sinne der Nr. 1 Buchst. b) haben, weil sie z.B. nur in der Arbeitsphase des Blockmodells gezahlt werden). Die vorstehenden Regelungen für die Ermittlung der für den Unterschiedsbetrag aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt gesondert zu bildenden anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze entfallen dann. Das hat zur Folge, dass für den Monat der Zahlung der Sonderzuwendung ein Unterschiedsbetrag nur für das laufende Arbeitsentgelt zu ermitteln und die Sonderzuwendung im Anschluss hieran nach § 23a SGB IV zu verbeitragen ist (siehe Anlagen 4 u. 9) Bei dieser Fallgestaltung kann der Unterschiedsbetrag für das laufende Arbeitsentgelt alternativ auch unter der Nr. 10 Buchst. a) eingetragen werden.</p> <p>Einmalzahlungen, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 2003 gezahlt werden und zusammen mit dem bisherigen beitragspflichtigen Arbeitsentgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung überschreiten, sind nach § 23a Abs. 4 SGBIV dem letzten vor dem 1. Januar 2003 liegenden Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen.</p>
11.	zusätzlicher Rentenversicherungsbeitrag (%-Satz von Nr. 10)	Für die Ermittlung des zusätzlichen Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung sind die jeweils geltenden Beitragssätze heranzuziehen: Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten 2003 19,5 % bzw. in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,9 %.
12.	Erstattungsbetrag (Nr. 8 + Nr. 11)	

Berechnung der Erstattungsleistungen beim Blockmodell für spiegelbildlich zurückliegende Zeiträume
 (= Zeiten mit Anspruch auf Arbeitsentgelt, **nicht** jedoch bei Bezug von Entgeltersatzleistungen)

<p>13.</p>	<p>a) für den Zeitraum (M/I) b) Aufstockungsbetrag Entgelt (vgl. Nr. 8) c) zusätzlicher Rentenversicherungsbeitrag (vgl. Nr. 11)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><u>Beisp.:</u></p> <p>APh: Jan Feb Mär Apr Mai ... FPh: Jan Feb Mär Apr Mai ...</p> </div>	<p>Im Blockmodell können die Erstattungsleistungen erst nach der Wiederbesetzung und damit erst nach Ablauf der Arbeitsphase erbracht werden. Die Höhe der Leistungen für zurückliegende Zeiten (der Arbeitsphase) richtet sich nach der Höhe der laufenden Leistungen für die Freistellungsphase (vgl. Nr. 8 und Nr. 11). Für die jeweiligen spiegelbildlichen Abrechnungszeiträume des Blockmodells werden daher die Aufstockungsleistungen in aller Regel in doppelter Höhe (laufender und zurückliegender Monat) erstattet. Unter Buchstabe a) ist deshalb der in der Arbeitsphase liegende Zeitraum anzugeben, für den der Arbeitgeber die Aufstockungsleistungen mindestens in der gesetzlichen Höhe erbracht hat und der im Rahmen des Erstattungsverfahrens mit abgegolten werden soll. Unter Buchstaben b) und c) sind in diesem Fall die Aufstockungsleistungen des aktuellen Abrechnungszeitraumes der Nr. 8 und Nr. 11 zu übernehmen.</p> <p>Die Eintragung des Zeitraumes unter Nr. 13 Buchst. a ist erst bei Eintritt eines Störfalles (§ 12 Abs. 3 Satz 2) von Bedeutung. Daher kann bei Unternehmen ohne entsprechende Softwareunterstützung hier auf manuelle Eintragungen verzichtet werden. Dies gilt allerdings nicht für Buchst. b und c, es sei denn, dem Arbeitgeber sind im entsprechenden Zeitraum der Arbeitsphase keine Aufwendungen entstanden.</p> <p>Hat der ältere Arbeitnehmer für die gesamte Dauer des spiegelbildlich zurückliegenden Zeitraumes eine Entgeltersatzleistung (z.B. Krankengeld) bezogen, sind bei Nr. 13 keine Angaben einzutragen. Bestand lediglich für bestimmte Tage ein Anspruch auf Arbeitsentgelt, sind auch nur für diese Tage die Aufstockungsleistungen auf des Basis der Angaben zu den Nrn. 8 und 11 anteilig zu errechnen und einzutragen.</p> <p>Wurde eine Entgeltersatzleistung in der Arbeitsphase der Altersteilzeit bezogen, muss der Arbeitnehmer die Aufstockungsleistungen zum Arbeitsentgelt und die Zahlung der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge nach § 10 Abs. 2 AtG selbst beim Arbeitsamt beantragen. Er muss den entsprechenden Antrag auch dann stellen, wenn der Arbeitgeber für die Dauer des Bezugs einer der in § 10 Abs. 2 AtG genannten Entgeltersatzleistung die Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt – gegen Abtretung der Ansprüche des Arbeitnehmers (Vordruck AtG 22) – in der gesetzlichen Höhe für die Bundesanstalt für Arbeit verauslagt hat, es sei denn, der Arbeitgeber wurde zur Antragstellung mit dem Vordruck AtG 22 bevollmächtigt.</p> <p>In Fällen der Abtretung werden die nach § 10 Abs. 2 AtG zu beantragenden Aufstockungsleistungen zum Arbeitsentgelt nicht an den Arbeitnehmer sondern an den Arbeitgeber ausgezahlt. Diese berechnen sich – anders als die Erstattungsleistungen für spiegelbildliche Abrechnungszeiträume der Arbeitsphase des Blockmodells – nach dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit, das der Arbeitnehmer vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielt hat. Einmalzahlungen, die während des Bezuges einer Entgeltersatzleistung aufgrund arbeitsrechtlicher Vorschriften zu beanspruchen sind, sind im maßgebenden Abrechnungszeitraum in die Berechnung einzubeziehen. In den Fällen des § 10 Abs. 2 AtG werden die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung durch das Arbeitsamt abgeführt (diesem obliegt auch die Meldung nach § 38 DEÜV).</p>
<p>14.</p>	<p>Erstattungsbetrag insgesamt (Nr. 12 + Nr. 13 b und c)</p>	<p>Hinweis: Nach § 3 Nr. 28 Einkommensteuergesetz unterliegen der Aufstockungsbetrag zum Arbeitsentgelt und die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung nicht der Steuerpflicht und demzufolge auch nicht der Beitragspflicht.</p>